

fiatt:

Es sollen allzeit zwene vorstendige Probirer vñ vnserm Hauptman vnd Bergkmaister verordnet / vnd mit Eyd des pflichten darzu verbunden werden / einem jedern auff sein begern / treulich / vleissig vnd recht zuprobirn. Ober die auch sunst niemandt vmb geldt / oder vmb sunst / New Ertz probirn soll. Aber inn Dütten / mögen die Düttschreiber Ertz das man zuschmelzen darein bringt / den Berggken zu nutz wol probirn / oder probirn lassen. Wue auch denselben Probirern New Ertz / oder art / zuuersuch en zukompt / das sollen sie auff's vleissigst probirn / vnd wue sichs mit silber beweist / das sollen sie dem Hauptman vnd Zehendnern / in beywesen des Ihes nen / der das Ertz bracht / ansagen / Vnd von einer probe nicht vber einn groschen / vñ welich Ertz man ansieden mus / zwene groschen / nehmen.

¶ Der xliij. Artickel.

Wie / vnd in waser zeit / die Geweher der theil beschehen soll.

So einer dem andern theil wirdt verkauffen / odder vorgeben / so soll der verkauffer / dem keuffer im Gegenbuch die Geweher binnen vier wochen thun. Vnd der keuffer soll auch verpflichtet sein / die geweher in bestimpter zeit zufoddern. So aber die erfodderung nicht geschicht / vnd mangel der geweer am verkauffer nicht gewesen / soll er alsdann fürder zugewehren / nicht schuldig sein. Sich befunde daß das der keuffer die geweher zufoddern / mercklicher vnd redlicher vrsachen halben / verhindert were.

not a

G ij. Der